

STATUTEN

Einstimmig beschlossen am 53. Bundestag, 14. Oktober 2023

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
www.bsa.at
office@bsa.at

STATUTEN DES BSA

I. ALLGEMEINES, MITGLIEDER UND GLIEDERUNG	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Grundsätze	4
§ 4 Erfüllung des Vereinszweckes	4
§ 5 Aufbringung und Verteilung der Mittel des BSA	4
§ 6 Gemeinnützigkeit	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitglieder	5
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 12 Gliederung des Vereines	6
§ 13 Arbeitsgemeinschaften, Betriebsgruppen und Arbeitsausschüsse	6
§ 14 Frauen im BSA	6
§ 15 Jung-BSA/neuBasis	6
§ 16 Seniorinnen und Senioren im BSA	6
II. DACHORGANISATION	7
§ 17 Organe der Dachorganisation	7
§ 18 Bundestag	7
§ 19 Bundesvorstand	8
§ 20 Aufgaben des Bundesvorstandes	8
§ 21 Bundesausschuss	9
§ 22 Generalsekretariat	9
§ 23 Finanzausschuss	10
§ 24 Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher	10
§ 25 Bundeskontrolle	10
§ 26 Bundesschiedsgericht	10
III. LANDESORGANISATIONEN	12
§ 27 Landesorganisationen	12
§ 28 Organe der Landesorganisationen	12
§ 29 Landestag	12
§ 30 Landesvorstand	13
§ 31 Landesausschuss	13
§ 32 Landeskontrolle	14
§ 33 Landesschiedsgericht	14
§ 34 Landesfachgruppen, Bezirks- und Lokalorganisationen	14
§ 35 Landesfachgruppenvorstand, Bezirksvorstand und Lokalausschuss	15
§ 36 Kontrolle der Landesfachgruppen, der Bezirks- und Lokalorganisationen	15
IV. WIENER FACHGRUPPEN	16
§ 37 Wiener Fachgruppen	16
§ 38 Organe der Wiener Fachgruppen	16
§ 39 Fachgruppenhauptversammlung der Wiener Fachgruppen	16
§ 40 Fachgruppenvorstand der Wiener Fachgruppen	16
§ 41 Fachgruppenkontrolle der Wiener Fachgruppen	16
§ 42 Fachgruppenschiedsgericht der Wiener Fachgruppen	17
V. WIENER BEZIRKSKLUBS	18
§ 43 Wiener Bezirksklubs	18
§ 44 ARGE der Wiener Bezirksklubs	18

VI. FACHVERBÄNDE.....	20
§ 45 Fachverbände	20
VII. FRAUEN IM BSA, JUNG-BSA/NEUBASIS, SENIORINNEN UND SENIOREN IM BSA	21
§ 46 Frauen im BSA, Jung-BSA/neuBasis, Seniorinnen und Senioren im BSA.	21
VIII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	22
§ 47 Beschlussfähigkeit von Versammlungen, Wahlvorgang	22
§ 48 Finanzreferentin bzw. Finanzreferent und Funktion der Kontrolle	22
§ 49 Funktionsdauer	22
§ 50 Vertretung des Vereines nach außen	22
IX. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	24
§ 51 Statutenänderung und Auflösung des Vereins	24
Anlage A zu § 1	25
Anlage B zu § 21	26

I. ALLGEMEINES, MITGLIEDER UND GLIEDERUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Bund Sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler" (Kurzbezeichnung "BSA"). Er ist eine Dachorganisation der in ihm zusammengeschlossenen Landesorganisationen und Wiener Fachgruppen (Anlage A).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das Gebiet der Europäischen Union.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des BSA ist es, fortschrittliche Akademikerinnen und Akademiker, Intellektuelle, Künstlerinnen und Künstler zu einer politischen Gesinnungsgemeinschaft im Sinne der Grundsätze des demokratischen Sozialismus und der sozialdemokratischen Bewegung zu vereinen, mit dem Ziele, die Bestrebungen nach Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität zu fördern und zu verwirklichen.

§ 3 Grundsätze

Diese Grundsätze sind vor allem:

- a) Demokratische Freiheit auf dem Boden der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,
- b) soziale Gerechtigkeit,
- c) soziale Sicherheit durch gesellschaftliche Solidarität,
- d) freie Entfaltungsmöglichkeit der Persönlichkeit durch Chancengleichheit und Mitbestimmung,
- e) Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne Unterschied wie etwa der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

§ 4 Erfüllung des Vereinszweckes

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen insbesondere:

- a) Politische und fachliche Zusammenarbeit mit der SPÖ und ihren Organisationen,
- b) Einflussnahme auf politische Maßnahmen zur Neuordnung der Gesellschaft und Wirtschaft,
- c) fachliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen, sowie Herstellung und Pflege persönlicher Kontakte,
- d) Förderung der Mitglieder in fachlichen und sozialen Belangen,
- e) Förderung und Unterstützung der sozialdemokratischen studierenden Jugend,
- f) die Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken sowie Förderung der sozialdemokratischen Presse und Mitarbeit in dieser,
- g) die Herstellung und Pflege von Kontakten mit ausländischen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen.

§ 5 Aufbringung und Verteilung der Mittel des BSA

- (1) Die Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) sonstige Zuwendungen und Erträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Grundsätze der Verwendung und Aufteilung der Mittel beschließt der Bundestag.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des BSA ist ausschließlich auf gemeinnützige Ziele ausgerichtet. Es fehlt jedwedes Gewinnstreben.
- (2) Die Mitglieder des BSA und ihre gewählten Funktionärinnen und Funktionäre erhalten aus dem Titel ihrer Mitgliedschaft oder Funktion keine Vergütungen oder diesen gleichzusetzende

Vorteile, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Abfindungen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft im BSA wird durch Aufnahme in eine der dem BSA angehörenden Landesorganisationen oder in eine der dem BSA angehörenden Wiener Fachgruppen erworben.
- (2)** Über die Aufnahme in eine Landesorganisation entscheidet der Landesvorstand und in eine Wiener Fachgruppe der jeweilige Fachgruppenvorstand.
- (3)** Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8 Mitglieder

- a)** Ordentliches Mitglied kann jede Akademikerin oder jeder Akademiker, jede Maturantin oder jeder Maturant, jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer, jede oder jeder Intellektuelle und jede Künstlerin oder jeder Künstler werden, die bzw. der sich zu den Zielen des BSA bekennt, die bzw. der keiner anderen politischen Partei als der SPÖ und auch nicht einem Zweckverband einer anderen politischen Partei als der SPÖ angehört
- b)** Fördernde Mitglieder: Sonstige Personen, die sich zu den Zielen des BSA bekennen und nicht einer anderen politischen Partei als der SPÖ angehören, können vom Vorstand der Landesorganisation (in Wien vom Bundesvorstand) als fördernde Mitglieder des BSA aufgenommen werden. Insbesondere dann, wenn diese Fördernde Mitglieder sich die Förderung der Arbeit von ordentlichen Mitgliedern sowie den Fortbestand des BSA zu Ihrem Ziel gemacht haben.
- c)** Ehrenmitglieder: Der Bundesausschuss kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Anzahl der Ehrenmitglieder kann vom Bundesausschuss ziffernmäßig begrenzt werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1)** Ordentliche Mitglieder des BSA haben
 - a)** Das Recht, alle Einrichtungen des BSA zu benützen,
 - b)** das Recht, an allen Veranstaltungen des BSA teilzunehmen,
 - c)** das aktive und passive Wahlrecht in die Organe des BSA, wobei das passive Wahlrecht für die Funktionen der bzw. des Vorsitzenden, der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf Mitglieder der SPÖ beschränkt ist.
 - d)** das Stimmrecht beim Bundestag, sofern sie dorthin delegiert worden sind oder aufgrund einer sonstigen Funktion teilnahmeberechtigt sind
 - e)** das Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen der Landesorganisationen und Wiener Fachgruppen, denen das Mitglied angehört
- (2)** Fördernde Mitglieder haben die unter Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Rechte.
- (3)** Ehrenmitglieder haben die unter Abs. 1 lit. a), b), e) angeführten Rechte.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze, Interessen und Zielsetzungen des BSA nach besten Kräften zu unterstützen, die im Rahmen der Statuten von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten, nach den gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung des Gerechtigkeits- und Leistungsprinzips andere Mitglieder des BSA zu fördern sowie die Mitgliedsbeiträge entsprechend des Beschlusses des Bundestags korrekt und pünktlich zu entrichten.
- (2)** Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Der Austritt eines Mitgliedes ist der jeweiligen Landesorganisation oder der zuständigen Wiener Fachgruppe schriftlich anzuzeigen, wobei der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten ist.

- (2) Das zur Beschlussfassung über die Aufnahme zuständige Organ hat das Recht, Mitglieder wegen Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 10 mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn es mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand ist. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von dem für die Aufnahme zuständigen Organ eine Sonderregelung getroffen werden.
- (4) Der Ausschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim jeweiligen Landesschiedsgericht bekämpft werden, wenn es sich um ein Mitglied einer Landesorganisation handelt, ein Mitglied einer Wiener Fachgruppe kann diesen beim jeweiligen Fachgruppenschiedsgericht bekämpfen.
- (5) Der Austritt bzw. Ausschluss aus einer Landesorganisation bzw. einer Wiener Fachgruppe gilt gleichzeitig auch als Austritt bzw. Ausschluss aus dem BSA.

§ 12 Gliederung des Vereines

Der BSA gliedert sich in folgende Teilorganisationen:

- a) Landes-, Bezirks, Lokalorganisationen und Wiener Bezirksklubs sowie in
- b) Wiener Fachgruppen, Landesfachgruppen, Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsgruppen und Sektionen.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften, Betriebsgruppen und Arbeitsausschüsse

- (1) Mitglieder verschiedener Wiener Fachgruppen oder Landesorganisationen können eine Arbeitsgemeinschaft oder Betriebsgruppe gründen, im Fall von Wiener Fachgruppen durch Beschluss des Bundesausschusses und ansonsten des jeweiligen Landesausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. Betriebsgruppe wählen einen Vorstand. Arbeitsgemeinschaften und Betriebsgruppen sind zur Antragstellung an den Bundestag berechtigt.
- (3) Zur Behandlung von Fragen eines bestimmten Sachgebietes können vom Bundesausschuss (bzw. Landesausschuss) Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

§ 14 Frauen im BSA

- (1) Die besondere Arbeit für alle weiblichen Mitglieder des BSA leisten die Frauen im BSA. Dort sind alle weiblichen Mitglieder des BSA zusammengeschlossen. Die Arbeit der Frauen im BSA hat in enger Zusammenarbeit mit den Landesorganisationen bzw. Wiener Fachgruppen des BSA zu erfolgen.
- (2) Nähere Regelungen finden sich im § 46. Für eine entsprechende Vertretung der Frauen in allen Gremien des BSA ist Sorge zu tragen.

§ 15 Jung-BSA/neuBasis

- (1) Die besondere Arbeit für junge Mitglieder des BSA leistet der Jung-BSA/neuBasis. In ihm sind alle Mitglieder bis maximal zur Vollendung des 35. Lebensjahres zusammengeschlossen. Die Arbeit des Jung-BSA/neuBasis hat in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesorganisationen bzw. Wiener Fachgruppen des BSA zu erfolgen.
- (2) Nähere Regelungen finden sich im § 46. Für eine entsprechende Vertretung des Jung-BSA/neuBasis in allen Gremien des BSA ist Sorge zu tragen.

§ 16 Seniorinnen und Senioren im BSA

- (1) Die besondere Arbeit für ältere Mitglieder des BSA leisten die Seniorinnen und Senioren. Dort sind alle Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden und/oder das 70. Lebensjahr überschritten haben, zusammengeschlossen.
- (2) Nähere Regelungen finden sich im § 46. Für eine entsprechende Vertretung der Seniorinnen und Senioren in allen Gremien des BSA ist Sorge zu tragen.

II. DACHORGANISATION

§ 17 Organe der Dachorganisation

Organe des Bundes sind:

- a) Bundestag
- b) Bundesvorstand
- c) Bundesausschuss
- d) Finanzausschuss
- e) Bundeskontrolle
- f) Bundesschiedsgericht

§ 18 Bundestag

- (1)** Der Bundestag ist die „Mitgliederversammlung“ des BSA im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der ordentliche Bundestag findet alle zwei Jahre statt und wird mindestens fünf Wochen vorher schriftlich vom Bundesvorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2)** Die Einberufung eines ordentlichen und außerordentlichen Bundestages hat an alle Teilnahmeberechtigte bzw. an diejenigen Organisationen zu ergehen, die Delegierte entsenden.
- (3)** Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) der Bundesvorstand
 - b) die Bundeskontrolle
 - c) die Delegierten der Landesorganisationen und der Wiener Fachgruppen. Die Anzahl der Delegierten für den Bundestag richtet sich nach der Gesamtmitgliederzahl des BSA, wobei auf je 70 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter kommt, wobei die jeweils angefangene 70-er Zahl als voll gilt. Stichtag ist der 31. Dezember jenes Jahres, das dem jeweiligen Bundestag vorausgeht. Die Aufteilung der so ermittelten Delegiertenzahl auf die Bundesländer erfolgt nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems (Anlage B). Jedem Bundesland steht mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu. Die Aufteilung der dem Bundesland Wien zustehenden Delegierten auf die Wiener Fachgruppen erfolgt ebenfalls nach dem d'Hondtschen System (Anlage B), wobei jeder Fachgruppe mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter zusteht
 - d) zehn Delegierte der Frauen im BSA
 - e) zehn Delegierte des Jung-BSA/neuBasis
 - f) drei Delegierte der Seniorinnen und Senioren im BSA
 - g) zwei Delegierte der ARGE der Wiener Bezirksklubs
 - h) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
 - i) die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher des BSA
 - j) Gastdelegierte mit beratender Stimme, die vom Bundesvorstand zum Bundestag eingeladen werden
- (4)** Dem Bundestag obliegen die ihm durch diese Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
 - d) die Wahl einer Finanzreferentin bzw. eines Finanzreferenten, die bzw. der über ausreichendes kaufmännisches Wissen verfügen muss,
 - e) die Wahl des Bundesvorstandes,
 - f) die Wahl der Bundeskontrolle,
 - g) die Wahl des Bundesschiedsgerichtes,
 - h) die Behandlung der an den Bundestag gestellten Anträge,
 - i) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufteilung der Mittel,
 - k) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten des BSA,
 - l) die Beschlussfassung über die im BSA zusammengeschlossenen Organisationen (gem. Anlage A),
 - m) die Beschlussfassung über programmatische Erklärungen des BSA,
 - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (5)** Antragsberechtigt beim Bundestag sind:
 - a) Der Bundesvorstand,
 - b) die Bundeskontrolle,

- c) die Landesorganisationen,
 - d) die Wiener Fachgruppen,
 - e) die Fachverbände,
 - f) die Landesfachgruppen sowie die Bezirks- und Lokalorganisationen,
 - g) die Frauen im BSA,
 - h) der Jung-BSA/neuBasis,
 - i) die Seniorinnen und Senioren im BSA,
 - j) die Wiener Bezirksklubs bzw. die ARGE der Wiener Bezirksklubs,
 - k) Arbeitsgemeinschaften und Betriebsgruppen.
- (6) Anträge beim Bundestag sind spätestens drei Wochen vor dem Bundestag beim Bundesvorstand schriftlich einzubringen. Anträge, die nach Ablauf obiger Frist oder erst auf dem Bundestag selbst gestellt werden, können nur dann zur Behandlung gelangen, wenn es der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- (7) Die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages muss erfolgen, wenn dies von mindestens drei Landesorganisationen, von drei Wiener Fachgruppen, der Bundeskontrolle oder einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat diesfalls mindestens zwei Wochen im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; anstatt der für den ordentlichen Bundestag vorgesehenen Antragsfrist von drei Wochen gilt eine Frist von einer Woche.

§ 19 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist das „Leitungsorgan“ des BSA im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus:
- a) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b) der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und
 - c) weiteren 19 Mitgliedern, von denen acht von den Landesorganisationen, acht von den Wiener Fachgruppen, eines von den Frauen (§14), eines vom Jung-BSA/neuBasis (§15) und eines von den Seniorinnen und Senioren im BSA (§16) vorgeschlagen werden.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundestag gewählt. Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes wählt dieser aus seiner Mitte die
- a) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
 - b) die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten, die bzw. der über ausreichendes kaufmännisches Wissen verfügen muss
 - c) und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und dessen bzw. deren Stellvertretung.
- (3) Die schriftliche Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Bundesvorstand erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, mindestens vier Mal jährlich, mindestens zwei Wochen im Vorhinein mit Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Bundeskontrolle, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher des BSA gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder an.
- (6) Zur Vorbereitung der Erfüllung der Aufgaben des Bundesvorstandes wird ein Präsidium eingerichtet. Dieses besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, sowie den bei der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Präsidentin bzw. des Präsidenten und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 20 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Bundestages
 - b) die Einberufung des Bundesausschusses
 - c) die Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses

- d) die Bestellung von Bereichssprecherinnen bzw. Bereichssprechern
 - e) die Einsetzung von Sonderausschüssen
 - f) Antragstellung an den Bundestag
 - g) die Ausführung der Beschlüsse des Bundestages und des Bundesausschusses
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i) die Bestätigung der gewählten Organe der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis und der Seniorinnen und Senioren im BSA
 - j) die Genehmigung der Bestellung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - k) die Genehmigung der Bestellung der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers des BSA
 - l) die Beaufsichtigung des Generalsekretariates des BSA
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind zum Bundestag delegiert.
- (3) Die von den Wiener Fachgruppen entsandten acht Mitglieder des Bundesvorstandes und die bzw. der Vorsitzende der ARGE der Wiener Bezirksklubs fungieren als Wiener Landesausschuss, wobei eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen sind. Ihm obliegt
- a) Die Anerkennung der Wiener Bezirksklubs und der ARGE der Wiener Bezirksklubs sinngemäß entsprechend § 31 Abs.3 lit.c,
 - b) die Beaufsichtigung der Wiener Bezirksklubs und der ARGE der Wiener Bezirksklubs sinngemäß entsprechend § 30 Abs.3 lit.j.

§ 21 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss besteht aus:
- a) Dem Bundesvorstand,
 - b) 42 Delegierten, die von den Landesorganisationen und den Wiener Fachgruppen entsandt werden, wobei die in den Bundesvorstand gewählten Mitglieder der Landesorganisationen, der Wiener Fachgruppen, der Frauen im BSA und des Jung-BSA/neuBasis auf die 42 Sitze jeweils angerechnet werden ,
 - c) einer Delegierte bzw. einem Delegierter der Seniorinnen und Senioren des BSA,
 - d) einer Delegierte bzw. einem Delegierten der ARGE der Wiener Bezirksklubs,
 - e) der bzw. dem Vorsitzenden der Bundeskontrolle mit beratender Stimme,
 - f) der bzw. dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes mit beratender Stimme,
 - g) der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär mit beratender Stimme,
 - h) der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher des BSA mit beratender Stimme.
- (2) Die Aufteilung der 42 Sitze unter den Landesorganisationen und Wiener Fachgruppen erfolgt nach der Zahl der Mitglieder und wird nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems ermittelt (siehe Anlage A). Jeder Landesorganisation und jeder Wiener Fachgruppe steht mindestens ein Sitz zu. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist der 31. Dezember jenes Jahres, das dem jeweiligen Bundestag vorausgeht (das jeweilige letzte Berichtsjahr).
- (3) Eine Vertretung im Bundesausschuss ist zulässig.
- (4) Die schriftliche Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Bundesausschusses erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten mindestens vier Mal jährlich, mindestens zwei Wochen im Vorhinein mit Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Aufgaben des Bundesausschusses sind:
- a) Die Beschlussfassung und Beratung in Angelegenheiten des BSA, soweit sie nicht dem Bundestag oder dem Bundesvorstand vorbehalten sind und über den Wirkungsbereich einer Landesorganisation oder einer Wiener Fachgruppe hinausgehen,
 - b) die vorläufige Aufnahme von im BSA zusammengeschlossenen Organisationen,
 - c) die Anerkennung von Fachverbänden, Arbeitsgemeinschaften und Betriebsgruppen als Teil des BSA sowie deren Beaufsichtigung,
 - d) die Bestätigung des Regulativs der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis, der Seniorinnen und Senioren im BSA und der ARGE der Wiener Bezirksklubs.

§ 22 Generalsekretariat

- (1) Das Generalsekretariat ist das ständige Büro des BSA, das die Arbeiten zur Erreichung der Ziele des BSA durchzuführen hat und das die Teilorganisationen über deren wesentliche Vorgänge zu informieren haben.

- (2) Mit der Leitung ist auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten und nach Genehmigung durch den Bundesvorstand eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär zu betrauen. Die Rechte und Pflichten der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs sind in einem Vertrag schriftlich festzulegen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des BSA nach den Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie bzw. er hat für die Organisation und Dokumentation der Vereinstätigkeit, gemeinsam mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Bundesvorstands die Protokollierung der Sitzungen der Organe sowie der Organbeschlüsse zu sorgen und ist für den ordentlichen Bürobetrieb verantwortlich.

§ 23 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus:
- a) Der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter,
 - b) zwei weiteren, vom Bundesvorstand zu bestimmende Mitglieder, die über ausreichendes kaufmännisches Wissen verfügen,
 - c) den Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Landesorganisationen,
 - d) der bzw. dem Vorsitzenden der Bundeskontrolle mit beratender Stimme,
 - e) der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär mit beratender Stimme.
- (2) Den Vorsitz führt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent, sie bzw. er beruft bei Bedarf, oder wenn es der Bundesvorstand oder die Bundeskontrolle beantragt, den Finanzausschuss ein. Dem Finanzausschuss obliegt es, die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten zu unterstützen, er kann dabei alle Fragen der Geschäftsgebarung behandeln. Eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer ist zu bestimmen.

§ 24 Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher

Der Bundesausschuss kann Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher für bestimmte Sachgebiete bestellen. Ihnen obliegt, für ihre Sachgebiete öffentliche Erklärungen abzugeben.

§ 25 Bundeskontrolle

- (1) Die Bundeskontrolle ist das Organ zur Rechnungsprüfung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die über ausreichendes kaufmännisches Wissen verfügen und werden vom Bundestag auf zwei Jahre gewählt. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Bundeskontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Bundestages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die bzw. der Vorsitzende ist zu jeder Sitzung des Bundesvorstandes einzuladen und hat dort beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Bundeskontrolle sind zum Bundestag delegiert. Die Bundeskontrolle ist zur Antragstellung an den Bundestag berechtigt.
- (4) Der Bundeskontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Prüfung der Finanzgebarung des BSA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel sowie alle Aufgaben gemäß § 48.
- (5) Die Kontrolle der Landes-, Bezirks-, Lokalorganisationen und Wiener Fachgruppen, sowie der Fachgruppen, Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsgruppen, und Sektionen als Teilorganisationen des BSA kann zusätzlich auch durch dieses Organ erfolgen.

§ 26 Bundesschiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl
- a) zwischen dem Bundesvorstand und den einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen den Mitgliedern untereinander, sofern sie verschiedenen im BSA zusammengeschlossenen Organisationen angehören,
 - c) zwischen im BSA zusammengeschlossenen Organisationen untereinander ist das Bundesschiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Ist in einer Teilorganisation des BSA kein eigenes Schiedsgericht eingerichtet, ist für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- a) zwischen Mitgliedern untereinander sowie
 - b) zwischen der Teilorganisation und Mitgliedern

das Bundesschiedsgericht zuständig.

- (3)** Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Bundestag gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keinem Organ des BSA – mit Ausnahme des Bundestages – angehören.
- (4)** Tritt das Schiedsgericht zusammen, so haben die Mitglieder im jeweiligen Einzelfall ihre Unbefangenheit zu prüfen. Liegt Befangenheit vor, so scheidet dieses Mitglied für dieses Verfahren aus dem Schiedsgericht aus und ein gewähltes Ersatzmitglied hat an seiner Stelle zu entscheiden.
- (5)** Das Bundesschiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

III. LANDESORGANISATIONEN

§ 27 Landesorganisationen

In jedem Bundesland kann eine Landesorganisation eingerichtet werden.

§ 28 Organe der Landesorganisationen

Organe der Landesorganisationen sind:

- a) Landestag
- b) Landesvorstand
- c) Landesausschuss
- d) Landeskontrolle
- e) Landesschiedsgericht

Die besondere Arbeit für weibliche Mitglieder, junge Mitglieder sowie Seniorinnen und Senioren werden analog der §§ 14, 15, 16 und 46 durchgeführt.

§ 29 Landestag

- (1)** Der Landestag ist die „Mitgliederversammlung“ der Landesorganisationen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In Bundesländern, welche keine Fachgruppengliederung oder weniger als fünf Bezirksorganisationen haben, kann auf Beschluss des Landesausschusses die Funktion des Landestages von einer Landesversammlung aller Mitglieder der Landesorganisation ausgeübt werden. Diese wählt den Landesvorstand, dieser hat auch die Funktion des Landesausschusses.

Der ordentliche Landestag bzw. die Landesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mindestens drei Wochen vorher vom Landesvorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2)** Die Einberufung eines ordentlichen und außerordentlichen Landestages bzw. der Landesversammlung hat an alle Teilnahmeberechtigte bzw. an diejenigen Organisationen zu ergehen, die Delegierte entsenden.
- (3)** Teilnahme- und antragsberechtigt zum Landestag sind:

- a) Der Landesvorstand,
- b) die Landeskontrolle,
- c) die Delegierten der Bezirksorganisationen und der Landesfachgruppen des jeweiligen Bundeslandes. Die Bezirksorganisationen und die Landesfachgruppen (für die in der jeweiligen Landeshauptstadt oder bei keiner Bezirksorganisation erfassten Mitglieder) entsenden bis zu 50 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und für je weitere angefangene bis volle 50 Mitglieder je eine weitere Delegierte oder Delegierten. Ein abweichender Delegiertenschlüssel kann auch in den Statuten der jeweiligen Landesorganisation vorgesehen werden. Die Bezirksorganisationen müssen bei der Auswahl der Delegierten die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu den einzelnen Landesfachgruppen berücksichtigen.
- d) eine Delegierte der Frauen im BSA des jeweiligen Bundeslandes,
- e) eine Delegierte oder ein Delegierter des Jung-BSA/neuBasis des jeweiligen Bundeslandes,
- f) eine Delegierte oder ein Delegierter der Seniorinnen und Senioren des jeweiligen Bundeslandes,
- g) Gastdelegierte mit beratender Stimme, die vom Landesvorstand zum Landestag eingeladen werden.

- (4)** Teilnahme- und antragsberechtigt zur Landesversammlung sind:

- a) Alle Mitglieder der Landesorganisation,
- b) Gastdelegierte mit beratender Stimme, die vom Landesvorstand zum Landestag eingeladen werden

- (5)** Dem Landestag bzw. der Landesversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
- b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der bzw. des Landesvorsitzenden,
- d) die Wahl des Landesvorstandes,
- e) die Wahl der Landeskontrolle,
- f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,

- g) die Behandlung der an den Landestag gestellten Anträgen,
 - h) die Wahl der Delegierten der Landesorganisation für den folgenden Bundestag, diesbezüglich kann der Landesvorstand in den jeweiligen Statuten dazu ermächtigt werden,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge an den Bundestag,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung der Landesorganisation.
- (6) Anträge zum Landestag bzw. zur Landesversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Landestag beim Landesvorstand schriftlich einzubringen. Anträge, die nach Ablauf obiger Frist oder erst auf dem Landestag selbst gestellt werden, können nur dann zur Behandlung gelangen, wenn es der Landestag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Abweichende Fristen können in den Statuten der jeweiligen Landesorganisation vorgesehen werden.
- (7) Die Einberufung eines außerordentlichen Landestages oder einer außerordentlichen Landesversammlung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Landesorganisation, der Landeskontrolle oder mindestens drei Landesfachgruppen oder drei Bezirksorganisationen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Landesvorstand ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat diesfalls mindestens zwei Wochen im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 30 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das „Leitungsorgan“ der Landesorganisation im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus:
- a) Der, dem bzw. den Vorsitzenden,
 - b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - c) der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten,
 - d) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- Die bzw. der Vorsitzende der Landeskontrolle gehört dem Landesvorstand als beratendes Mitglied an.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Landesausschuss ein Ersatzmitglied gewählt.
- (2) Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Landesvorstands obliegen der bzw. dem Vorsitzenden der Landesorganisation, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (3) Dem Landesvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Landesorganisation zugewiesen sind. Er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung, in seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Die Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Landestages,
 - b) die Antragstellung an den Landestag,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des Landestages und des Landesausschusses,
 - d) die Verwaltung des Vermögens der Landesorganisation,
 - e) die Führung der laufenden Geschäfte der Landesorganisation,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Delegierung in den Bundesvorstand,
 - h) die Führung und Beaufsichtigung des Sekretariates der Landesorganisation,
 - i) die Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Landestages,
 - j) die Beaufsichtigung der Landesfachgruppen sowie der Bezirks- und Lokalorganisationen.

§ 31 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
- a) Dem Landesvorstand,
 - b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesfachgruppen, Bezirksorganisationen und Arbeitsgemeinschaften,
 - c) der Vertreterin der Frauen im BSA,
 - d) der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Jung-BSA/neuBasis,
 - e) der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Seniorinnen und Senioren,
 - f) der bzw. dem Vorsitzenden der Landeskontrolle mit beratender Stimme,
 - g) der bzw. dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes mit beratender Stimme.

- (2) Die schriftliche Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Landesausschusses erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden der Landesorganisation, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, mindestens einmal vierteljährlich mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Obliegenheiten des Landesausschusses sind:
 - a) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die einer Regelung innerhalb des Landes bedürfen,
 - b) die Stellungnahme zu den Berufungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Stellung von Anträgen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Errichtung von Bezirks- und Lokalorganisationen sowie von Arbeitsgemeinschaften,
 - d) die Delegation in den Bundesausschuss,
 - e) die allfällige Bestellung einer Sekretärin oder eines Sekretärs der Landesorganisation sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen.

§ 32 Landeskontrolle

- (1) Die Landeskontrolle ist das Organ zur Rechnungsprüfung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die über ausreichendes kaufmännisches Wissen verfügen und werden vom Landestag auf mindestens zwei Jahre gewählt. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Landeskontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landestages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die bzw. der Vorsitzende ist zu jeder Sitzung des Landesvorstandes einzuladen und hat dort beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Landeskontrolle sind zum Landestag delegiert. Die Landeskontrolle ist zur Antragstellung an den Landestag berechtigt.
- (4) Der Landeskontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Prüfung der Finanzgebarung der jeweiligen Landesorganisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel sowie alle Aufgaben gemäß § 48.
- (5) Die Kontrolle der Landesorganisation als Teilorganisation des BSA kann zusätzlich auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

§ 33 Landesschiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zur Landesorganisation entscheidet das Schiedsgericht der Landesorganisation.
- (2) Für die Zusammensetzung und Entscheidung sind die Bestimmungen für das Bundesschiedsgericht analog anzuwenden. Eine Berufung an das Bundesschiedsgericht ist möglich.

§ 34 Landesfachgruppen, Bezirks- und Lokalorganisationen

- (1) Die Landesausschüsse können nach Bedarf für den Bereich von politischen Bezirken (Bezirkshauptmannschaften und Städten mit eigenem Statut) Bezirksorganisationen, in sonstigen Orten Lokalorganisationen errichten. Die Zugehörigkeit zu einer Bezirks- oder Lokalorganisation richtet sich grundsätzlich nach der gemeldeten Adresse, die Wahl der Zugehörigkeit zu einer anderen Bezirks- oder Lokalorganisation ist möglich.
- (2) Für Mitglieder, die einer Berufsgruppe angehören, können Landesfachgruppen eingerichtet werden.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung der Landesfachgruppen, Bezirks- bzw. Lokalorganisationen findet mindestens alle zwei Jahre statt und ist 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Landesfachgruppenvorstand bzw. vom Bezirksvorstand bzw. vom Lokalausschuss einzuberufen. Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle der Landesfachgruppe, Bezirks- bzw. Lokalorganisation zugehörigen Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der entsprechenden Organisationen oder vom zuständigen Landesausschuss unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Landesfachgruppenvorstand, Bezirksvorstand bzw. der Lokalausschuss ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Der Hauptversammlung der Landesfachgruppe obliegt:
 - a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,

- b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Landesfachgruppenvorstandes,
 - d) die Wahl der Landesfachgruppenkontrolle,
 - e) die Wahl der Delegierten zum Landestag und in den Landesausschuss,
 - f) die Antragstellung an den Landesvorstand bzw. Landesausschuss und Landestag.
- (6)** Der Hauptversammlung der Bezirksorganisation obliegt:
- a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Bezirksvorstandes,
 - d) die Wahl der Bezirksorganisationskontrolle,
 - e) die Wahl der Delegierten zum Landestag und in den Landesausschuss,
 - f) die Antragstellung an den Landesvorstand bzw. Landesausschuss und Landestag.
- (7)** Der Hauptversammlung der Lokalorganisation obliegt:
- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Lokalausschusses,
 - b) die Wahl des Lokalausschusses,
 - c) die Wahl der Lokalorganisationskontrolle,
 - d) die Wahl der Delegierten in den entsprechenden Bezirksvorstand,
 - e) die Antragstellung an den Bezirksvorstand.

§ 35 Landesfachgruppenvorstand, Bezirksvorstand und Lokalausschuss

- (1)** Diese Organe bestehen aus:
- a) Der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - c) deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und allfälligen weiteren Mitgliedern.
- (2)** Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des jeweiligen Vorstands obliegen der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (3)** Dem jeweiligen Vorstand obliegt:
- a) Die Einberufung der jeweiligen Hauptversammlung,
 - b) die Führung der jeweiligen Geschäfte,
 - c) die Antragstellung an den Bundestag und an den jeweiligen Landestag.
- (4)** An den Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes, des Bezirksvorstandes bzw. des Lokalausschusses nimmt jeweils auch die bzw. der Vorsitzende der Kontrolle mit beratender Stimme teil.
- (5)** In den Bezirksvorstand ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in diesem Bezirk befindlichen Lokalorganisationen zu delegieren.

§ 36 Kontrolle der Landesfachgruppen, der Bezirks- und Lokalorganisationen

- (1)** Die Kontrolle besteht sowohl bei den Landesfachgruppen, bei den Bezirks- als auch bei den Lokalorganisationen aus jeweils zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der zuständigen Hauptversammlung gewählt werden.
- (2)** Die Kontrolle der Landesfachgruppen, der Bezirks- bzw. der Lokalorganisationen als Teilorganisation des BSA kann zusätzlich auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

IV. WIENER FACHGRUPPEN

§ 37 Wiener Fachgruppen

In Wien können sich Personen, die einer Berufsgruppe angehören, zu einer Wiener Fachgruppe zusammenschließen. Innerhalb einer Wiener Fachgruppe können sich Mitglieder spezieller Berufsgruppen zu Sektionen ohne Rechtspersönlichkeit zusammenschließen.

§ 38 Organe der Wiener Fachgruppen

Die Organe der Fachgruppen sind:

- a) Fachgruppenhauptversammlung
- b) Fachgruppenvorstand
- c) Fachgruppenkontrolle
- d) Fachgruppenschiedsgericht

§ 39 Fachgruppenhauptversammlung der Wiener Fachgruppen

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Fachgruppe findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Fachgruppenvorstand mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle der Wiener Fachgruppe angehörenden Mitglieder.
- (3) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Fachgruppenvorstandes,
 - d) die Wahl der Fachgruppenkontrolle,
 - e) die Wahl des Fachgruppenschiedsgerichtes,
 - f) die Behandlung von an die Fachgruppenhauptversammlung gestellte Anträge.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Fachgruppenhauptversammlung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel des Fachgruppenvorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder der Wiener Fachgruppe unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Fachgruppenvorstand ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat diesfalls mindestens 14 Tage im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 40 Fachgruppenvorstand der Wiener Fachgruppen

- (1) Der Fachgruppenvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung der Fachgruppe auf höchstens zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Fachgruppenvorstands obliegen der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (3) Dem Vorstand obliegt:
 - a) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vermögens der Wiener Fachgruppe,
 - c) die Führung der Fachgruppengeschäfte,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Delegierung zum Bundestag, in den Bundesvorstand und in den Bundesausschuss,
 - f) die Antragstellung an den Bundestag.

§ 41 Fachgruppenkontrolle der Wiener Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppenkontrolle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Fachgruppenhauptversammlung auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (2) Die Kontrolle der Wiener Fachgruppen als Teilorganisation des BSA kann zusätzlich auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

§ 42 Fachgruppenschiedsgericht der Wiener Fachgruppen

- (1)** In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zur Wiener Fachgruppe entscheidet das Fachgruppenschiedsgericht.
- (2)** Für die Zusammensetzung und Entscheidung sind die Bestimmungen für das Bundesschiedsgericht analog anzuwenden. Eine Berufung an das Bundesschiedsgericht ist möglich.

V. WIENER BEZIRKSKLUBS

§ 43 Wiener Bezirksklubs

- (1) In Wien kann für jeden Wiener Gemeindebezirk ein Bezirksklub eingerichtet werden. Die Zugehörigkeit zu einem Wiener Bezirksklub richtet sich grundsätzlich nach der gemeldeten Adresse, die Wahl der Zugehörigkeit zu einem anderen Bezirksklub ist möglich.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung des jeweiligen Bezirksklubs findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Vorstand des jeweiligen Bezirksklubs mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle dem jeweiligen Bezirksklub zugehörigen Mitglieder.
- (4) Der Hauptversammlung des jeweiligen Wiener Bezirksklubs obliegt:
 - a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Bezirksklubvorstandes,
 - d) die Wahl der Bezirksklubkontrolle,
 - e) die Antragstellung an den Bundestag.
- (5) Der Vorstand des jeweiligen Bezirksklubs besteht aus:
 - a) Der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (6) Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Vorstands des jeweiligen Bezirksklubs obliegen der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (7) Dem Vorstand des jeweiligen Bezirksklubs obliegt:
 - a) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des jeweiligen Bezirksklubs,
 - b) die Führung der Geschäfte des jeweiligen Bezirksklubs.
- (8) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung des jeweiligen Bezirksklubs muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des jeweiligen Bezirksklubs oder von den sinngemäß als Landesausschuss fungierenden acht Mitgliedern der Wiener Fachgruppen des Bundesvorstandes und der bzw. des Vorsitzenden der ARGE der Wiener Bezirksklubs unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der jeweilige Bezirksklubvorstand ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Die Kontrolle der Wiener Bezirksklubs als Teilorganisation des BSA kann auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

§ 44 ARGE der Wiener Bezirksklubs

- (1) Die Wiener Bezirksklubs können sich zur ARGE der Wiener Bezirksklubs zusammenschließen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung der ARGE der Wiener Bezirksklubs findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Vorstand der ARGE der Wiener Bezirksklubs mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Vorsitzenden der Wiener Bezirksklubs oder eine bzw. ein von der bzw. vom Vorsitzenden bestimmte Vertreterin bzw. bestimmter Vertreter. Der Vorstand der ARGE der Wiener Bezirksklubs ist aus deren Mitte zu wählen.
- (4) Der Hauptversammlung der ARGE der Wiener Bezirksklubs obliegt:
 - a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b) die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes der ARGE der Wiener Bezirksklubs,
 - d) die Wahl der Kontrolle der ARGE der Wiener Bezirksklubs.
- (5) Der Vorstand der ARGE der Wiener Bezirksklubs besteht aus:
 - a) Der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (6) Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen der ARGE der Wiener Bezirksklubs obliegt der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.

- (7)** Dem Vorstand der ARGE der Wiener Bezirksklubs obliegt:
- a)** Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
 - b)** die Führung der Geschäfte der ARGE der Wiener Bezirksklubs,
 - c)** die Delegierung der ARGE der Wiener Bezirksklubs zum Bundestag und in den Bundesausschuss,
 - d)** eine mögliche Behandlung der Anträge der Wiener Bezirksklubs an den Bundestag,
 - e)** die Beschlussfassung eines Regulativs, das vom Wiener Landesausschuss zu bestätigen ist.
- (8)** Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der ARGE der Wiener Bezirksklubs muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der ARGE der Wiener Bezirksklubs oder von den sinngemäß als Landesausschuss fungierenden acht Mitgliedern der Wiener Fachgruppen des Bundesvorstandes und der bzw. dem Vorsitzenden der ARGE der Wiener Bezirksklubs unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Vorstand der ARGE der Wiener Bezirksklubs ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (9)** Die Kontrolle der ARGE der Wiener Bezirksklubs als Teilorganisation des BSA kann auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

VI. FACHVERBÄNDE

§ 45 Fachverbände

- (1)** Mehrere inhaltlich gleichartige Landesfachgruppen und Wiener Fachgruppen können Fachverbände bilden.
- (2)** Die ordentliche Hauptversammlung des jeweiligen Fachverbandes findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Fachverbandsvorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3)** Hat ein Fachverband physische Mitglieder, sind diese (dem Fachverband zugehörigen Mitglieder) teilnahmeberechtigt. Hat ein Fachverband juristische Personen als Mitglied, hat die juristische Person Delegierte namhaft zu machen. Der Vorstand des jeweiligen Fachverbandes ist aus deren Mitte zu wählen
- (4)** Der Hauptversammlung obliegt:
 - a)** Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b)** die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c)** die Wahl des Fachverbandsvorstandes,
 - d)** die Wahl der Fachverbandskontrolle,
 - e)** die Wahl des Fachverbandsschiedsgerichtes,
 - f)** die Antragstellung an den Bundestag.
- (5)** Der Vorstand besteht aus:
 - a)** Der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b)** der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - c)** und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
 - d)** sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern, wobei jede im Fachverband vertretene Landesfachgruppe bzw. Wiener Fachgruppe mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Vorstand entsenden kann.
- (6)** Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Vorstands des Fachverbandes obliegen der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (7)** Dem Vorstand obliegt:
 - a)** Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des jeweiligen Fachverbandes,
 - b)** die Führung der Geschäfte des jeweiligen Fachverbandes,
 - c)** Antragstellung an den Bundestag.
- (8)** Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung des jeweiligen Fachverbandes muss erfolgen, wenn dies von einem Drittel des Fachverbandsvorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des jeweiligen Fachverbandes oder vom Bundesausschuss oder der Bundeskontrolle unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Vorstand des jeweiligen Fachverbandes ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (9)** Die Kontrolle der Fachverbände als Teilorganisation des BSA kann zusätzlich auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

VII. FRAUEN IM BSA, JUNG-BSA/NEUBASIS, SENIORINNEN UND SENIOREN IM BSA

§ 46 Frauen im BSA, Jung-BSA/neuBasis, Seniorinnen und Senioren im BSA

- (1)** Die ordentliche Hauptversammlung der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom jeweiligen Vorstand mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2)** Teilnahmeberechtigt sind:
 - a)** An der Hauptversammlung der Frauen im BSA, alle weiblichen Mitglieder des BSA.
 - b)** An der Hauptversammlung des Jung-BSA/neuBasis, alle Mitglieder des BSA bis maximal zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
 - c)** An der Hauptversammlung der Seniorinnen und Senioren im BSA, alle Mitglieder des BSA, die sich im Ruhestand befinden und/oder das 70. Lebensjahr überschritten haben.
- (3)** Der jeweiligen Hauptversammlung der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA obliegt:
 - a)** Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen,
 - b)** die Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c)** die Wahl des jeweiligen Vorstandes,
 - d)** die Wahl der jeweiligen Kontrolle.
- (4)** Der jeweilige Vorstand der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA besteht aus:
 - a)** Der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b)** der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - c)** sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (5)** Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des jeweilige Vorstands der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA obliegen der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, bei Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.
- (6)** Dem jeweiligen Vorstand der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA obliegt:
 - a)** Die Einberufung der jeweiligen ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
 - b)** die Führung der Geschäfte,
 - c)** die Delegierung zum Bundestag, in den Bundesvorstand und in den Bundesausschuss,
 - d)** die Antragstellung an den Bundestag und an die jeweilige Hauptversammlung,
 - e)** die Beschlussfassung eines jeweiligen Regulativs, das vom Bundesausschuss zu bestätigen ist.
- (7)** Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der jeweiligen Mitglieder oder vom Bundesausschuss oder der Bundeskontrolle unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der jeweilige Vorstand ist verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Vorhinein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (8)** Die Kontrolle der Frauen im BSA, des Jung-BSA/neuBasis sowie der Seniorinnen und Senioren im BSA als Teilorganisation des BSA kann auch durch die hierfür zuständigen Organe des BSA (Bundeskontrolle) erfolgen.

VIII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 47 Beschlussfähigkeit von Versammlungen, Wahlvorgang

- (1) Die in diesen Statuten erwähnten Versammlungen des Bundestages, der Landestage, der Hauptversammlungen der Wiener Fachgruppen, der Fachverbände, der Landesfachgruppen, der Bezirks- bzw. Lokalorganisationen, der Wiener Bezirksklubs, der ARGE der Wiener Bezirksklubs, der Arbeitsgruppen, der Sektionen sowie der Betriebsgruppen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Delegierten anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Versammlung bzw. Tagung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig ist.
- (2) Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt wurde, erfolgen alle Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die bzw. der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.
- (3) Bei allen Wahlen zu Vertretungskörpern des BSA erfolgt die Wahl geheim und schriftlich.

§ 48 Finanzreferentin bzw. Finanzreferent und Funktion der Kontrolle

- (1) Alle Teilorganisationen des BSA, die mit finanziellen Mitteln agieren, müssen eine Finanzreferentin bzw. einen Finanzreferenten und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter wählen. Bei ad hoc auftretenden finanziellen Zuwendungen an eine Teilorganisation des BSA bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine vorläufige Finanzreferentin bzw. einen vorläufigen Finanzreferenten. Beschlüsse über finanzielle Zuwendungen, die über die Teilorganisation des BSA hinausgehen, müssen ordnungsgemäß beschlossen und schriftlich protokolliert werden.
- (2) Alle Teilorganisationen des BSA müssen eine Kontrolle wählen. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Die Mitglieder aller in diesen Statuten angeführten Kontrollen gehören nicht dem jeweiligen Vorstand an.
- (3) Allen in diesen Statuten angeführten Kontrollen obliegt die Beaufsichtigung der gesamten Vereinsgeschäfte im Rahmen der jeweiligen Organisation in finanzieller und organisatorischer Beziehung.
- (4) Alle Organe haben die Kontrollen zu unterstützen. Alle Kontrollen haben das Recht, in alle Unterlagen, Bücher, Schriftstücke und dergleichen Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen haben die Kontrollen dem Organ, das sie gewählt hat, zu berichten, bei Unregelmäßigkeiten ist der Bundesvorstand zu informieren.

§ 49 Funktionsdauer

- (1) Die Dauer der Funktionsperiode für alle Funktionärinnen und Funktionäre des Bundes, der Landesorganisationen, der Wiener Fachgruppen, der Fachverbände, der Landesfachgruppen, der Bezirks- bzw. Lokalorganisationen, der Wiener Bezirksklubs, der Arbeitsgemeinschaften, der Betriebsgruppen sowie der Sektionen ist, wenn nichts anderes bestimmt wurde, auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt. Sie gilt jedoch auf alle Fälle bis zur ordnungsgemäßen Wahl der neuen Funktionärinnen bzw. Funktionäre.
- (2) Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 50 Vertretung des Vereines nach außen

- (1) Der Verein bzw. die in ihm zusammengeschlossenen Organisationen werden nach außen hin gegenüber Behörden und dritten Personen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten (deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) des Bundes bzw. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) der betreffenden Organisation vertreten.
- (2) Die jeweilige Präsidentin bzw. der jeweilige Präsident (bzw. die oder der Vorsitzende) vollzieht die Beschlüsse, beruft Sitzungen ein und führt in Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
- (3) Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (bzw. Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) unterzeichnet und von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer mitgefertigt werden.

- (4) Bei der Abwicklung finanzieller Angelegenheiten ist das Vieraugenprinzip zu wahren, diese bedürfen der Unterschrift der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten und/oder von befugten Zeichnungsberechtigten.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär die Unterschriftsbefugnis für Schriftstücke in bestimmten, genau zu bezeichnenden Vereinsangelegenheiten erteilen.

IX. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 51 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen dieser Statuten und die Auflösung des BSA bzw. einer Teilorganisation können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen durch den Bundestag oder im Falle der Auflösung einer Teilorganisation mit Zweidrittelmehrheit der zuständigen Tagung beschlossen werden.
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung, der Auflösung durch die Behörde oder der sonstigen Beendigung des BSA bzw. einer Teilorganisation hat der Bundestag, der jeweilige Landestag bzw. die jeweilige Hauptversammlung — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist eine Abwicklerin bzw. ein Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Das Vermögen fällt im Falle der Auflösung einer Teilorganisation mit Rechtspersönlichkeit der Gesamtorganisation zu, im Falle der Gesamtauflösung des BSA ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Es soll daher einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der BSA verfolgt.

Anlage A zu § 1

Dem Verein gehören folgende Landesorganisationen und Wiener Fachgruppen an:

Landesorganisationen:

1. Landesorganisation Burgenland
2. Landesorganisation Kärnten
3. Landesorganisation Niederösterreich
4. Landesorganisation Oberösterreich
5. Landesorganisation Salzburg
6. Landesorganisation Steiermark
7. Landesorganisation Tirol
8. Landesorganisation Vorarlberg

Wiener Fachgruppen:

1. Sozialdemokratische Ärztinnen und Ärzte
2. Verein für Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften
3. Landesfachgruppe Wien der Vereinigung Sozialdemokratischer Universitäts- und FachhochschullehrerInnen
4. Verband Sozialdemokratischer Ingenieure Wiens
5. Bundesfachgruppe Medienberufe im BSA
6. Vereinigung Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (Wien)
7. Landesfachgruppe Wien, der Vereinigung Sozialdemokratischer KünstlerInnen und Kulturschaffender
8. Landesgruppe Wien der Vereinigung Sozialdemokratischer Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) im BSA
9. Landesfachgruppe Wien der Vereinigung Sozialdemokratischer Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bund Sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler
10. Vereinigung Sozialdemokratischer Tierärztinnen, Tierärzte und weitere NaturwissenschaftlerInnen
11. Verband Sozialdemokratischer Offiziere und Bediensteter des Bundesheeres
12. Verein für Psychologie, Pädagogik und Psychotherapie – Fachverband im BSA (Bund sozialdemokratischer Akademiker/innen, Intellektueller & Künstler/innen)
13. Vereinigung Sozialdemokratischer Maturantinnen und Maturanten im BSA
14. Landesfachgruppe Wien der Vereinigung Sozialdemokratischer Angehöriger in Gesundheits- und Sozialberufen
15. Gesellschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften

Anlage B zu § 21

Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen System:

Die Summen der Mitglieder werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Z.B. gilt bei 42 zu vergebenden Mandaten als Wahlzahl die 42. größte Zahl. Zum Schutze der Minderheiten hat jedes Bundesland auch dann mindestens ein Mandat zu erhalten, wenn die Mitgliederzahl unter der 42. größten Zahl liegt. Die Zahl der Mandate ist daher in einem solchen Fall um jene Zahl zu vermindern, die aus dem Grunde des Schutzes einer Minderheit vergeben werden. Die Wahlzahl vermindert sich daher dementsprechend um diese Zahl. Es gilt daher z.B. bei einer Verminderung um zwei Mandate nicht die 42. größte Zahl sondern die 40. größte Zahl als Wahlzahl. Jedes Bundesland, das dann noch kein Mandat erhalten hat, erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Bundesländer auf ein Mandat Anspruch haben, entscheidet das Los.